



Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

**Greenberg Traurig Germany, LLP**

**Potsdamer Platz 1**

**10785 Berlin**

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgende

## RAHMENVEREINBARUNG

geschlossen.



## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	GEGENSTAND DER RAHMENVEREINBARUNG .....	3
§ 2	VERTRAGSBESTANDTEILE .....	3
§ 3	VERTRAGSLAUFZEIT / LEISTUNGSZEITRAUM .....	3
§ 4	ABRUFBERECHTIGTE .....	4
§ 5	ERTEILUNG VON EINZELAUFTRÄGEN .....	4
§ 6	ANSPRECHPARTNER .....	5
§ 7	LEISTUNGEN UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS .....	6
§ 8	PERSONALMANAGEMENT DES AUFTRAGNEHMERS .....	7
§ 9	EINSATZ VON UNTERAUFTRAGNEHMERN/DRITTEN .....	8
§ 10	MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS/DES AUFTRAGNEHMERS .....	8
§ 11	VERGÜTUNG UND ABRECHNUNG .....	9
§ 12	NUTZUNGSRECHTE .....	11
§ 13	VERTRAULICHKEIT .....	12
§ 14	DATENSCHUTZ .....	12
§ 15	GEWÄHRLEISTUNG DER NEUTRALITÄT .....	14
§ 16	HAFTUNG .....	14
§ 17	KÜNDIGUNG IN BESONDEREN FÄLLEN/RÜCKTRITTSRECHTE UND RECHTSFOLGEN .....	15
§ 18	ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN .....	17



## § 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind rechtliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Bereich Infrastrukturabgabe.
- (2) Der Abruf der Leistungen erfolgt mit dem Einzelauftrag des jeweiligen Bedarfsträgers. Im Einzelauftrag werden Leistungsumfang, Vergütung und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert. Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält er allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge.

## § 2 Vertragsbestandteile

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) diese Vertragsunterlage,
- b) Leistungsbeschreibung,
- c) das Angebot des AN auf Grundlage der Leistungsbeschreibung,
- d) Rundschreiben des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004, einzusehen unter [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_08112004\\_DI32101701.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm)
- e) Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Anlage 1),
- f) Niederschriften über die Verpflichtung nach dem VerPflG (Muster siehe Anlage 3),
- g) der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAZ. Nr. 178a).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Einzelaufträge.

## § 3 Vertragslaufzeit / Leistungszeitraum

- (1) Mit dem Zuschlag ist zwischen dem AG und dem AN eine Rahmenvereinbarung zustande gekommen (Vertragsschluss).



- (2) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Zuschlagserteilung und endet zum 31.12.2020.
- (3) Vom Vertragsende der Rahmenvereinbarung unberührt bleibt die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung von während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträgen. Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen bzw. nach der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Leistungszeit. Ein vor Ablauf dieses Rahmenvertrages abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt des Rahmenvertrags hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Bis zur Beendigung des Einzelauftrags gelten die Regelungen des Rahmenvertrages für diesen Einzelauftrag fort.

#### **§ 4 Abrufberechtigte**

- (1) Abrufberechtigte sind die Stellen, die dem AN nach dem Zuschlag Einzelaufträge erteilen und bei Bedarf die Leistung abrufen. Abrufberechtigt aus dieser Rahmenvereinbarung ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).
- (2) Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung erteilt. Der Abruf erfolgt durch die schriftliche Beauftragung.
- (3) Das Gesamtvolumen der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem konkreten Bedarf des AG im Leistungszeitraum. Das geschätzte Abrufvolumen umfasst 10.000 Stunden.

Es besteht kein Anspruch des AN gegen den AG auf Abnahme von Leistungen in Höhe des geschätzten Abrufvolumens. Insbesondere verpflichtet sich der AG auch nicht, eine bestimmte Mindestmenge an Leistungen (Stunden) zu beauftragen.

#### **§ 5 Erteilung von Einzelaufträgen**

- (1) Zur Einzelbeauftragung von Leistungen definiert der AG jeweils den konkreten Leistungsinhalt/-umfang des Einzelauftrags auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung und legt in Abstimmung mit dem AN die Ausführungsfristen fest.



- (2) Grundsätzlich ist der AN verpflichtet, jeden Einzelauftrag anzunehmen. Soweit dem AN zur ordnungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags erforderliche Angaben fehlen, wendet er sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an den AG oder Bedarfsträger. Die Verpflichtung zur Annahme besteht nur dann nicht, wenn dem AN die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.
- (3) Auf der Grundlage des konkreten Leistungsinhalts/-umfangs und den Vergütungsregelungen gemäß 0 erstellt der AN eine Aufwandsschätzung mit Vorkalkulation, die alle Kosten umfasst.
- (4) Der AG prüft die Kalkulationen und erteilt einen schriftlichen Auftrag. Ohne Beauftragung besteht kein Vergütungsanspruch.
- (5) In Ausnahmefällen können Leistungen auch mündlich durch den AG beauftragt werden. In diesem Fall ist die mündliche Beauftragung zwingend unverzüglich vom AN schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss den konkreten Leistungsinhalt/-umfang, den Namen der/s Beauftragenden, den Ausführungszeitraum sowie - sofern vom AG gefordert - eine Aufwandsschätzung umfassen. Die Bestätigung wird erst Vertragsinhalt, wenn sie durch den AG schriftlich anerkannt wird.
- (6) Unabhängig von Abs. (3) kann der Abrufende mit dem AN innerhalb eines jeweils festzulegenden Zeitrahmens auf Grund der in diesem Rahmen zu erbringenden Leistungen Stundenkontingente festlegen. Der AN ist verpflichtet, den Abrufenden unverzüglich zu informieren sofern absehbar ist, dass der jeweils geschätzte Aufwand gemäß Abs. (3) überschritten wird. In diesem Fall verständigen sich die Parteien über die weitere Vorgehensweise.

## § 6 Ansprechpartner

- (1) Der AG benennt für die Abwicklung des Auftrages folgende/n Ansprechpartner/in:
  - fachlich inhaltliche/r Ansprechpartner/in:

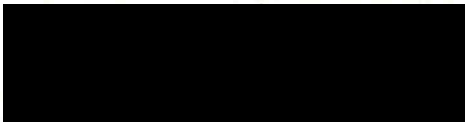
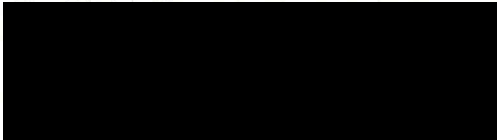


- Ansprechpartner für die Abrechnung:





- (2) Der AN benennt als hauptverantwortliche/n Ansprechpartner/in bzw. Vertreter/in – für die fachliche Koordination und Abstimmung zwischen AG und AN (hauptverantwortliche/n Projektleiter/in):



- (3) Der/die Projektleiter/in bzw. dessen/deren Vertreter/in übernimmt auf Seiten des AN die fachliche Koordination und Abstimmung zwischen AN und AG und ist befugt, für den AN rechtsverbindliche Erklärungen im Rahmen dieses Vertrags abzugeben. Der AN hat die Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu wahren. Den AG bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der AN gegenüber Dritten nicht abgeben.

## § 7 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der AN erbringt sämtliche vertraglich vereinbarte Leistungen in der vereinbarten Qualität, fachgerecht und gemäß den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen. Es gelten der jeweils zum Zeitpunkt des Einzelauftrags aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik und die anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Seine Leistungen erbringt der AN in enger Abstimmung mit dem AG.
- (3) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den anderen Vertragsunterlagen, erfolgt die Kommunikation und Vertragsausführung in deutscher Sprache.
- (4) Die Meilensteine zur Leistungserbringung sowie weitere Termine werden für die Projektbeteiligten auf Seiten des Bundes in Abstimmung mit dem AG festgelegt.
- (5) Stellt der AN im Rahmen des Projektfortschritts fest, dass die Einhaltung der festgelegten Termine gefährdet ist, wird er das Projektmanagement hierüber unverzüglich informieren. Über bestehende oder mögliche Probleme bei der Ausführung der Einzelaufträge informiert der AN den jeweiligen Abrufberechtigten unverzüglich nach eigener Kenntnis.
- (6) Bei ad hoc-Beratungen kann die Frist für die Bearbeitung einen Tag betragen.



## § 8 Personalmanagement des Auftragnehmers

- (1) Für die Leistungserbringung dürfen auf Verlangen des AG ausschließlich Personen eingesetzt werden, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit wirksam auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469, 547, geändert durch Gesetz vom 15. August 1974, BGBl. I S. 1942, VerpflG) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichtet wurden. Diese Personen haben gem. § 1 VerpflG die über die Verpflichtung geführte Niederschrift zu unterzeichnen. Kann die Verpflichtung aus Gründen, die der zu verpflichtenden Person zurechenbar sind, nicht oder nicht wirksam durchgeführt werden, kann der AG mit dieser Begründung den Austausch dieser Person verlangen, ohne dass er hierdurch in Annahmeverzug gerät. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.
- (2) Die Leistungserbringung erfolgt während der gesamten Vertragslaufzeit durch die als geeignet festgestellten Personen des AN (siehe § 11 Abs. (2)). Sie können nur aus wichtigem Grund durch Personen mit mindestens vergleichbarer Eignung (Qualifikation/berufliche Erfahrung) ausgetauscht werden.
- (3) Der/die Projektleiter/in bzw. dessen/deren Vertreter/in steht dem AG montags bis freitags (außer an Feiertagen im Land Berlin) zwischen 9:00 und 19:00 Uhr grundsätzlich telefonisch zur Verfügung. In Ausnahmefällen (z. B. bei ad hoc-Anfragen oder in sog. „Spitzenzeiten“) kann im gegenseitigen Einvernehmen diese Verfügbarkeit sowohl zeitlich als auch personell auf die in Absatz (2) genannten Personen ausgeweitet werden.

Die in den Sätzen 1 und 2 geregelte Verfügbarkeit begründet für sich allein keinen Anspruch auf Vergütung.

- (4) Der AN hat einen beabsichtigten Austausch unverzüglich anzuzeigen, wenn z. B. die als geeignet festgestellte/n Person/en aus nachvollziehbaren Gründen nicht zur Verfügung steht/steht. Es ist eine Ersatzperson zu benennen, die erforderlichen Eignungsnachweise sind vorzulegen. Der Einsatz ist erst nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- (5) Der AG kann aus nachvollziehbaren Gründen den Austausch der vom AN zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen fordern. Der AN hat dem AG innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des AG eine gleichwertige Ersatzperson vorzuschlagen und die erforderlichen Eignungsnachweise vorzulegen. Der Einsatz ist erst nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- (6) Die durch einen solchen Austausch von Personen in Absatz (3), (4) und (5) entstehenden Aufwände und Kosten gehen zu Lasten des AN.



- (7) Unbeschadet der Absätze (2) bis (6) kann der AN bei Bedarf nach Genehmigung durch den AG zusätzliche Personen zu dem in Absatz (2) aufgeführten Team zur Leistungserbringung heranziehen. Zusätzliche Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch den AG nach dem Verpflichtungsgesetz mündlich zu verpflichten. Abs. (1) gilt entsprechend.

### **§ 9 Einsatz von Unterauftragnehmern/Dritten**

- (1) Der AN darf die Ausführung der Leistungen oder wesentlicher Teile davon grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte übertragen. Der AG kann die Zustimmung verweigern, wenn Anlass für Zweifel besteht, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen ordnungsgemäß und vertragsgerecht erbringt, insbesondere wenn Ausschlussgründe gem. §§ 123 oder 124 GWB vorliegen oder Zweifel an seiner Fachkunde oder Leistungsfähigkeit (Eignung) bestehen. Zu den im Angebot mit ihren jeweiligen Leistungsbereichen benannten Unterauftragnehmern gilt die Zustimmung des AG bereits mit Vertragsschluss als erteilt.
- (2) Der Einsatz von Unterauftragnehmern lässt die Haftung des AN gegenüber dem AG unberührt.
- (3) Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein.

### **§ 10 Mitwirkung des Auftraggebers/des Auftragnehmers**

- (1) Der AG trifft anstehende Entscheidungen und andere von ihm zu erbringende Mitwirkungsleistungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen, angemessenen Frist.
- (2) Der AG stellt dem AN die für die Erbringung der beauftragten Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen - soweit vorhanden und rechtlich zulässig - rechtzeitig zur Verfügung.
- (3) Der AN ist verpflichtet, fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungen benötigt werden, beim AG anzufordern.







Im Rahmen der Vergütung werden die tatsächlich erbrachten Leistungen je Personalkategorie im 15-Minutentakt abgerechnet. Hierzu ist dem AG ein Arbeits-/Stundennachweis (s. Muster gem. Anlage 2) monatlich bis zum 10. Werktag des Folgemonats nachträglich vorzulegen. Die Stundennachweise sind in elektronischer Form an den AG zu übermitteln. Die erbrachten Arbeitszeiten sind den jeweiligen Tätigkeiten eindeutig zuzuordnen und nach den eingesetzten Mitarbeitern und der jeweiligen Personalkategorie aufzuschlüsseln.

- (3) Reisekosten für Reisen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erforderlich sind, werden nicht erstattet. Tagegelder werden nicht vergütet.
- (4) Auf der Basis der Stundennachweise nach Abs. (2) sind zunächst quartalsweise Abrechnungen vorzulegen. In Absprache mit dem AG kann die Zahlung der Vergütung – je nach Arbeitsanfall – für unterschiedliche Zeiträume (z.B. monatlich) festgelegt werden.
- (5) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- (6) Jede Zahlung setzt die Vorlage einer prüffähigen Rechnung voraus (§15 VOL/B). Daher ist jede Rechnung unter Angabe der Auftragsnummer (siehe Kopfzeile) entsprechend den Leistungen aufzuschlüsseln und zusammen mit:
  - Arbeitszeit-/Stundennachweise je eingesetzter Person
  - Reisekostenbelegen (sofern Reiseziel nicht in der Leistungsbeschreibung festgelegt),

an folgende Rechnungsanschrift zu übersenden:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Referat StV 20  
11030 Berlin

Die Umsatzsteuer<sup>1</sup> ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer sowie in der Schlussrechnung mit dem zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Steuersatz anzusetzen.

---

<sup>1</sup> gilt nicht für Auftragnehmer mit Sitz des Unternehmens im Ausland



Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, gilt zwischen den Parteien der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

- (7) Ab dem 27.11.2020 sind Rechnungen elektronisch als XRechnung einzureichen. E-Rechnungen gemäß EU-Richtlinie 2014/55/EU (europäische Norm EN-16931) sind über die zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) nach vorheriger Registrierung beim ITZ-Bund unter: <https://xrechnung.bund.de/prod/authenticate.do>

unter Angabe folgender Leitweg-ID: 991-00133-43

einzureichen.

- (8) Die Regelungen dieses Vertrages gehen den §§ 15 bis 17 des Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) vor.
- (1) Ein Rechtsanspruch auf Anpassung der Vergütungsobergrenze besteht nicht.

## § 12 Nutzungsrechte

- (1) Der AN räumt dem AG das ausschließliche, übertragbare sowie dauerhafte und räumlich unbegrenzte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, alle Leistungs-/Arbeitsergebnisse - einschließlich Vorstufen wie z.B. Entwürfe - im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, unbegrenzt zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Unbeschadet hiervon kann der AN einzelne Leistungen nutzen, sofern der AG hierzu vorab seine Zustimmung erteilt hat.
- (2) Der AG ist berechtigt, nach Anhörung des AN von diesem Benutzungsrecht für den eigenen Bedarf, für öffentliche Aufträge, für staatliche Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Technik und zur Durchführung gemeinsamer Programme mit anderen Staaten, zwischen- und überstaatlichen Organisationen und Einrichtungen nichtübertragbare Unterbenutzungsrechte an Dritte zu erteilen.
- (3) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs-, Änderungsrechte an den im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen sowie im Zusammenhang mit der Übergabe von Dokumenten abgegolten.



### **§ 13 Vertraulichkeit**

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit seiner Leistungsausführung bekannt werdenden Informationen, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offen gelegt werden müssen, vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Einwilligung des AG an Dritte – auch nicht an andere staatliche Institutionen, die nicht dem AG zugeordnet sind – weiterzugeben. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Mitarbeiter des AN. Der AN hat sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem AN und einem Mitarbeiter beendet wird.
- (2) Der AN hat auch Dritte, die nach Zustimmung des AG vom AN zur Leistungserbringung herangezogen werden, in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (3) Die Regelungen zur Vertraulichkeit gelten nach Beendigung des Vertrages mindestens 5 Jahre weiter fort.

### **§ 14 Datenschutz**

- (1) Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, die von dem Auftrag betroffenen, personenbezogenen Daten ausschließlich zu den vereinbarten Zwecken zu verarbeiten. Er ist nicht berechtigt, diese Daten zu über die vertragliche Leistung hinausgehenden, eigenen Zwecken zu verarbeiten. Sofern der AN zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaates, dem der AN unterliegt, verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden), teilt er dem AG diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).
- (2) Der AN darf die vom Auftrag betroffenen, personenbezogenen Daten intern nur solchen Mitarbeitern zur Kenntnis bringen, die mit der Erfüllung des Vertrages zwischen AG und AN beauftragt sind. Er ist verpflichtet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personal einzusetzen, welches sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.
- (3) Personenbezogene Daten werden dem AG nicht zugänglich gemacht. Der AG erhält als Arbeitsergebnis lediglich Daten in anonymisierter und aufbereiteter Form, so dass ein Rückschluss auf personenbezogene Daten nicht möglich ist. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.



- (4) Der AN verpflichtet sich zur Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der an ihn übermittelten oder der von ihm zur Auftrags Erfüllung erhobenen, erforderlichen, personenbezogenen Daten gem. Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>2</sup>.
- (5) Die Verarbeitung der vom Auftrag betroffenen, personenbezogenen Daten findet regelmäßig auf dem Gebiet der Europäischen Union statt. Eine Verarbeitung in einem Staat außerhalb des in Satz 1 genannten Territoriums ist nur zulässig wenn sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Kapitels V der DSGVO das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau nicht unterlaufen wird. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleiben unberührt.
- (6) Der AN verpflichtet sich, nur Unterauftragnehmer zu beauftragen, die sich ihrerseits gegenüber dem AN insbesondere auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen und gesetzeskonformen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung verpflichten. Die vertraglichen Vereinbarungen sind im Falle einer Auftragsverarbeitung gegenüber dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere den Vorgaben der DSGVO entsprechen. Im Falle einer Funktionsübertragung an Unterauftragnehmer setzt die Übermittlung der vom Auftrag umfassten, personenbezogenen Daten eine Rechtmäßigkeitsprüfung durch den AN voraus. Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG jederzeit Auskunft über die beauftragten Unterauftragnehmer zu geben.
- (7) Der AN führt entsprechend den Vorgaben des Art. 30 Abs. 1 DSGVO ein aktuelles Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, insbesondere der im Rahmen dieses Auftrags durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.

---

<sup>2</sup> Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) ist gemäß Art. 99 Abs. 2 ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar anwendbares Recht; das BDSG ist aufgrund des Vorrangs der DSGVO dann nicht mehr anwendbar, soweit die DSGVO abweichende Regelungen trifft oder Öffnungsklauseln vorsieht, von denen der nationale Gesetzgeber für eine Nachfolgeregelung zum BDSG Gebrauch machen wird.



- (8) Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, wenn im Rahmen der Verarbeitung vom Auftrag betroffenen, personenbezogenen Daten Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, beispielsweise bei Verlust der Daten, unberechtigter Übermittlung oder sonstiger Verarbeitung der Daten entgegen des Übermittlungszweckes. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Pflichten des AN nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der AN unterrichtet den AG auch unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei dem AN anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.
- (9) Der AN verpflichtet sich, alle vom Auftrag betroffenen, personenbezogenen Daten unverzüglich nach Erfüllung des Verarbeitungszweckes datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

### **§ 15 Gewährleistung der Neutralität**

- (1) Der AN darf ohne Zustimmung des AG zeitgleich keine Dienstleistungen für Dritte mit widerstreitenden Interessen („Interessenkollision“) bis zum Ende der Vertragslaufzeit übernehmen. Eine Interessenkollision kann insbesondere vorliegen, wenn Beratungsleistungen gegenüber dem Betreiber der Erhebung der Infrastrukturabgabe oder dem Auftragnehmer für die Kontrolle der Infrastrukturabgabe oder Dritten, die mit dem Betreiber der Infrastrukturabgabe oder dem Auftragnehmer der Kontrolle der Infrastrukturabgabe wirtschaftlich verflochten sind, erbracht werden.
- (2) Der AG wird die Zustimmung nach Abs. (1) erteilen, wenn der AN Maßnahmen (z.B. organisatorische, personenbezogene, qualitätssichernde und IT-gestützte Maßnahmen) nachweist, die aus Sicht des AG geeignet sind, die zur Vertragserfüllung erforderliche Neutralität sicherzustellen und eine Interessenkollision auszuschließen. Im Falle der Zustimmung werden die Maßnahmen als Leistungspflicht des AN gem. § 7 Abs. (1) aufgenommen und Vertragsbestandteil.
- (3) Jeder Mitarbeiter des AN, der an der Erfüllung der vertraglichen Leistung mitwirkt, ist zur neutralen Aufgabenerfüllung verpflichtet.

### **§ 16 Haftung**

- (1) Der AN haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für alle übrigen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe.



- (2) Die Haftung für Vermögensschäden bei einfacher Fahrlässigkeit je Schadensfall wird für AN, die Rechtsanwälte sind, bis zu einer Höhe von 1 Mio. € pro Jahr und für AN, die als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen sind, bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. € beschränkt.
- (3) Der AN ist verpflichtet, eine branchenübliche Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diesen Versicherungsschutz während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.
- (4) Die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung muss über die folgende Mindestdeckungssumme abgeschlossen sein:
  - Vermögensschäden mindestens 1 Mio. € pauschal je Schadensfall
- (5) Alle entstehenden Kosten für die Haftpflichtversicherung sind in der Vergütung enthalten.
- (6) Soweit der AN dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Selbstversicherung unterliegt, finden die Absätze (3) bis (5) keine Anwendung. Dies ist durch Abgabe einer hierauf lautenden Erklärung nachzuweisen.

## **§ 17 Kündigung in besonderen Fällen/Rücktrittsrechte und Rechtsfolgen**

Unbeschadet der Kündigungsrechte des AG gem. § 133 GWB gelten folgende Regelungen.

- (1) Der AG ist berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der AN:
  - a) auch nach angemessener Frist die vom AG geforderte Verpflichtung zur Benennung einer gleichwertigen Ersatzperson nicht erfüllt oder der benannten Person vom AG nicht zugestimmt wird oder
  - b) die vertraglich vereinbarte Leistung oder Teile davon nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Qualität erbringen kann oder erbracht hat und damit das Ziel des Auftrags gefährdet ist.
- (2) Der AG ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen wenn der AN oder seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder dessen Mitarbeiter im Rahmen der Vorbereitung zur oder der Leistungserbringung selbst
  - a) nachweislich eine Abrede getroffen hat/haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder



- b) dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt oder
- c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 des Strafgesetzbuches (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a oder 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen), § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), §§ 333 oder 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung oder Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr), § 17 oder § 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder Verwertung von Vorlagen) fallen.
- (3) Wenn der AN einschließlich seiner Unterauftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Absatz (2) lit. a) vorgenommen hat, ist er dem AG zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der gemäß Vertrag vereinbarten Gesamtsumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- (4) Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Absatz (2) lit. b) oder c) kann der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 v.H. der gemäß Vertrag vereinbarten Gesamtsumme verpflichtet werden. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 5 v.H. der Gesamtsumme nicht überschreiten.
- (5) Der Absatz (2) lit. b) findet keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“ handelt, einzusehen unter [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_08112004\\_DI32101701.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm).
- (6) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat in einem Verhaltenskodex für Geschäftspartner Grundsätze für die gemeinsame Zusammenarbeit zur Einhaltung ethischer Standards und zur Wahrung der Integrität festgeschrieben. Der als Anlage beigefügte Verhaltenskodex ist zu beachten.



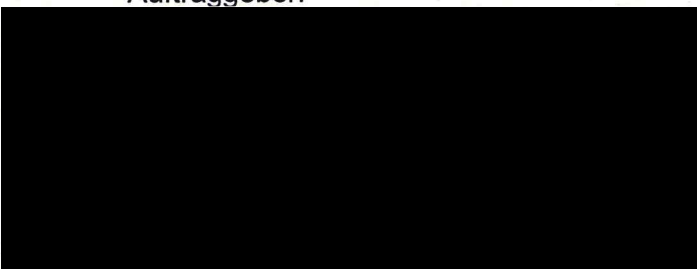


(7) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

## § 18 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des AN nach § 3 ist der Sitz des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in Berlin, soweit die Leistungen nicht diesem Vertrag nach oder ihrer Natur nach an einem anderen Ort zu erbringen sind.
- (2) Gerichtsstand ist Berlin.
- (3) Alle nicht in diesen Vertrag aufgenommenen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren bzw. zu regelnden leistungsbezogenen Details sind in Abstimmungsgesprächen zwischen den beiden Vertragspartnern festzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind vom AN in einer Besprechungsniederschrift festzuhalten und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden Vertragsbestandteil.
- (4) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene zulässige Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.

Auftraggeber:



Auftragnehmer:

